

Satzung des Vereins

**KIGUGU HELP E.V.**

## § 1

### **Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Kigugu Help“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 23968 Voßkuhl .

## § 2

### **Aufgabe und Zweck**

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Förderern, Fachleuten und Freunden des Dorfes Kigugu in Tanzania. Einwohner aus Kigugu können selbst Mitglied werden.
- 2) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Entwicklungshilfe.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, die eine wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ für das Dorf Kigugu bedeuten. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität durch Förderung von hygienischen, sozialen und wirtschaftlichen Projekten, die es den ansässigen Bewohnern ermöglichen, aus eigener Kraft wirksame und langwirkende Verbesserungen durchzusetzen, sind Ziel des Vereins.

Beispiele der Förderung sind

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
  - Förderung der Entwicklungshilfe
  - Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
  - Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland
  - Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland
- 4) Der Verein beschäftigt sich mit den Lebensverhältnissen im Süden Afrikas und wirbt für ein Wachsen des Verständnisses der Probleme und der notwendigen Hilfen für dort lebende Menschen.
  - 5) Der Verein arbeitet mit Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit und Reingewinn**

- 1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des §2 Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4**  
**Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Sonstige Zuwendungen

**§ 5**  
**Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen Namen und Sitz des Betriebes/der Einrichtung sowie des Geschäftsführers/Betriebsleiters.
- 3) Bei einem ablehnenden Bescheid, der die Gründe zur Ablehnung der Aufnahme enthalten muss, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

**§ 6**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist ausführlich schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die Beitragsschulden nicht beglichen hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) Wahl des Vorstandes und Neuwahl
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Genehmigung des Haushaltes
  - g) Beschluss von Rechtsgeschäften und außerplanmäßigen Ausgaben über Spendenmittel von mehr als 5000,-€ im Einzelfall
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen - zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 - erforderlich.
- 5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer  
und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 2) Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die außergewöhnliche Vertretung regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt höchstens für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- 5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  - a) Abschluss von Rechtsgeschäften und Verfügung über Spendenmittel bis 5000€ im Einzelfall
  - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - e) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der

Kigugu Help

Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erklären.

7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 11**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 12**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 13**

#### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in §8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.3.2003 errichtet.

Gägelow, 01.03.2003

Ort, Datum